

Problemfall Mehrfachversicherungspflicht in der Rentenversicherung bei Nebenerwerbsselbstständigen und bei Selbstständigen mit verschiedenen rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten

Zusammenfassung

Die Mehrfachversicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung bewirkt bei Selbstständigen im Nebenerwerb oder bei Selbstständigen mit unterschiedlichen versicherungspflichtigen Tätigkeiten nach § 2 SGB VI, dass die Bezugsgröße, die die Beitragsbemessung bei Selbstständigen begrenzen sollte, nicht greift. Die Bezugsgröße, die Selbstständige eigentlich vor übermäßigen Beitragszahlungen schützen sollte, wird in diesen Fällen ausgehebelt und es ist dann die etwa doppelt so hohe Beitragsbemessungsgrenze einschlägig. Von Beschäftigten, bei denen die Beitragsbemessungsgrenze ebenfalls gilt, muss dabei allerdings nur die Hälfte vom Versicherten selbst gezahlt werden (Arbeitnehmeranteil), während Selbstständige den gesamten Beitrag allein bestreiten müssen.

Übersicht maximaler Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten

Erwerbsformen	Beitragsbemessung	Max. Jahresbeitrag (EUR)	Prozent
Ausschließlich beschäftigt	Beitragsbemessungsgrenze	9.430,20	50 %
Ausschließlich selbstständig	Bezugsgröße	8.827,56	46,80 %
Nebenerwerbsselbstständig	Beitragsbemessungsgrenze	13.843,98	73,40 %
Verschiedene selbstständige Tätigkeiten	Beitragsbemessungsgrenze	18.860,40	100 %

Prozentuale Rechengröße: 18,6 % der Beitragsbemessungsgrenze = 100 %

Rechengrößen im Jahr 2026:

Beitragsbemessungsgrenze (BBG): 8.450 EUR mtl. bzw. 101.400 EUR pro Jahr

Bezugsgröße (BG): 3.955 EUR mtl. bzw. 47.460 EUR pro Jahr

Von den 18,6 % Beitragssatz bezahlen Selbstständige jeweils 100 % und Beschäftigte 50 %.

Einschlägige Paragraphen:

§ 2 SGB VI Selbständig Tätige: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_2.html

§ 165 SGB VI Beitragspflichtige Einnahmen Selbstständiger:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_165.html

§ 22 SGB IV Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer

Versicherungsverhältnisse: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_22.html

(2) Treffen beitragspflichtige Einnahmen aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammen und übersteigen sie die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze, so vermindern sie sich zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Die beitragspflichtigen Einnahmen aus dem jeweiligen Versicherungsverhältnis sind vor der Verhältnisrechnung nach Satz 1 auf die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze zu reduzieren. Für die knappschaftliche Rentenversicherung und die allgemeine Rentenversicherung sind die Berechnungen nach Satz 1 getrennt durchzuführen. (Auszug aus § 22 Abs. 2 SGB IV)

Infos der DRV zur Mehrfachversicherungspflicht: „Mehrere selbstständige Tätigkeiten“:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_Inhalt#doc6a097dbbca84ce5471c185fcbbodyText6

Zusätzliche Bürokratie und nicht begründbare höhere Bemessung bei Erwerbstätigkeit mittels verschiedener selbstständiger Tätigkeiten

Wer als Selbstständiger verschiedenen Tätigkeiten nachgeht, die nach § 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig sind und in unterschiedlichen Nummern geregelt werden, hat durch die Mehrfachversicherungspflicht einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand, da für jede Tätigkeit eine eigene Gewinnermittlung erfolgen muss. Schließlich gilt bei einer einzelnen selbstständigen Tätigkeit die Bezugsgröße, während bei einer Mehrfachversicherungspflicht die Beitragsbemessungsgrenze gilt.

Für die erhöhte Beitragszahlung von bis zu 18.860,40 EUR im Jahr (18,6 % der Beitragsbemessungsgrenze) gibt es keinen Grund, der sachlogisch erklären könnte, weshalb bei unterschiedlichen Tätigkeiten eine höhere Rentenabsicherung erfolgen sollte als bei einer einzelnen Tätigkeit. Schließlich wird das Ausfallrisiko der Tätigkeiten durch eine Risikostreuung unterschiedlicher Tätigkeiten sogar noch verringert.

Ungleichbehandlung Nebenerwerbsselbstständiger und Bürokratie beeinträchtigen Weiterbildungsinfrastruktur erheblich

In einer modernen Gesellschaft ist „Lebenslanges Lernen“ für die Weiterentwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft unerlässlich. Das hat die EU erkannt und fördert in diesem Sinne nicht nur „formale Bildung“, sondern auch nicht-staatlich geregelte „non-formale Bildung“. Die Verknüpfung von Theorie und Praxis wird dabei meist dadurch gewährleistet, dass Personen ihre Kompetenzen aus den verschiedensten Praxisfeldern in Aus- und Weiterbildungen neben ihrer Haupttätigkeit zur Verfügung stellen. Viele hunderttausend Lehrende ermöglichen so als Selbstständige im Nebenerwerb, dass Wissen und Kompetenzen ausgetauscht und für andere in Bildungsmaßnahmen nutzbar gemacht werden. Doch die Rechtslage in Deutschland erschwert diesen notwendigen Wissens- und Kompetenztransfer im Rahmen von Bildung erheblich durch Rechtsunsicherheiten und die Ungleichbehandlung Nebenerwerbsselbstständiger.

Sozialrechtliche Vorschriften sind kompliziert und unberechenbar

Wer im Nebenerwerb lehrt, hat meist keine Kenntnisse über die sozialrechtlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher (SGB), die selbst für Fachleute immer undurchschaubarer werden. Gleichzeitig gibt es keine staatlichen Instanzen, die übergreifend bei diesen Fragen helfen. Und Steuerberatende können und dürfen hier nicht beraten, wenn sie keine Juristen sind. Im Zweifel hält der Staat aber im Nachhinein die Hand auf und fordert Beiträge nach und lässt sich diese noch verzinsen. Selbstständige werden dabei vom Staat in einem komplizierten System allein gelassen und Rechtsunsicherheiten ausgesetzt. Das ist das Gegenteil von Bildungs- und Wirtschaftsförderung:

Beispiel 1: Nachzahlung in der Rentenversicherung

Viele Nebenerwerbsselbstständige und deren Steuerberatende sind der unzutreffenden Auffassung, dass sie bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erst Beiträge bezahlen müssten, wenn sie hauptberuflich tätig seien. Das ist jedoch nicht der Fall. Selbst kleinere Einnahmen sind nach § 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_node#doc6a097dbbca84ce5471c185fcbbodyText3

Beispiel 2: Nachzahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung

Wer in Teilzeit beschäftigt ist und nebenberuflich selbstständig, muss unter Umständen mit hohen Nachzahlungen durch die gesetzliche Krankenversicherung rechnen, wenn im Nachhinein die Selbstständigkeit als Haupterwerb eingestuft wird. Ein aktueller Fall wurde im Juli 2026 bei SPIEGEL-Online vorgestellt:

<https://www.spiegel.de/karriere/selbststaendige-und-krankenkasse-wie-sie-hohe-nachforderungen-vermeiden-koennen-a-df802682-bd82-4de9-9e51-8fd34c5e9b9f>

Die nachträglichen Feststellungen auf Basis der nachträglichen Steuerbescheide können zu erheblichen Nachzahlungen führen:

<https://www.vgsd.de/krankenkassen-ohne-gnade-selbststaendige-sollen-bei-fristueberschreitung-tausende-euro-an-beitraegen-nachzahlen/>

Beispiel 3: Rückzahlung von Coronahilfen durch nachträgliche Feststellung der Hauptberuflichkeit

Bei der Corona-Überbrückungshilfe kommt es immer wieder zu Rückforderungen, weil den Selbstständigen im Nachhinein die Hauptberuflichkeit abgesprochen wird. Auch hier ist Rechtssicherheit Fehlanzeige. Selbst Steuerberatende konnten oft die Sachlage vorab nicht richtig einschätzen. Selbst inhaltlich falsche FAQs der Bundesregierung, auf die die Selbstständigen vertraut haben, werden von Gerichten als rechtlich nicht relevant angesehen:

- <https://www.vgsd.de/rueckforderung-von-corona-ueberbrueckungshilfen-wenn-nebenjob-rente-und-mieteinnahmen-zum-verhaengnis-werden/>
-

Der Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) fasst die höchst bürokratische und komplizierte Rechtslage der Sozialversicherungen, die kaum noch überschaubar ist, zusammen:

<https://www.vgsd.de/harmonisierung-statt-wildwuchs-welche-der-vielen-unterschiedlichen-regeln-sollen-kuenftig-fuer-rentenversicherte-selbststaendige-gelten/>

Ungleichbehandlung:

Nebenerwerbsselbstständige müssen deutlich mehr Beiträge in die Rentenversicherung einbezahlen.

Nebenerwerbsselbstständige zahlen bis zur Hälfte mehr an Rentenbeiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung als komplett Beschäftigte oder komplett Selbstständige. Das dürfte eine ungewollte Nebenwirkung aus den Wechselwirkungen zwischen dem Sozialversicherungsrecht der Beschäftigten und dem der Selbstständigen sein. Beides wurde offensichtlich nur einzeln betrachtet.

Ausgangsgrößen sind:

Beitragsbemessungsgrenze - BBG (8.450 EUR mtl. bzw. **101.400 EUR pro Jahr**)

(*ACHTUNG: Nicht verwechseln mit BBG der Krankenversicherung, die niedriger ist: 5.812,50 EUR mtl. bzw. 69.750 EUR pro Jahr*)

Bezugsgröße - BG (3.955 EUR mtl. bzw. **47.460 EUR pro Jahr**)

Quellen: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2025/250910-sv-rechengroessen-vo-2026?nn=6a097debca84ce5471c1aa2d>

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Aktuelles/Meldungen/2026/2026_01_02_Sozialversicherungsrechengroessen2026?nn=6a09839eca84ce5471c5378d

Beschäftigte bezahlen lediglich 50 % der Beiträge, also 9,3 % bis zur BBG.

Pflichtversicherte Selbstständige (nach § 2 SGB VI) zahlen 100 % der Beiträge, also 18,6 % bis zur BG.

Fallbeispiel: Rentenbeiträge Nebenerwerbsselbstständiger:

DRV-Beiträge eines Beschäftigten, der auch freiberufliche Bildungsangebote macht
(Beitragspflicht nach § 2 SGB VI Abs. 1 Nr. 1):

- Bei einem **Bruttogehalt aus Beschäftigung von 53.940 EUR** sind im Jahr **5.016,42 EUR** an Beitrag zu zahlen (9,3 % der BBG)
- Bei einem **zusätzlichen Gewinn von 47.460 EUR pro Jahr aus Selbstständigkeit** sind zusätzliche **8.827,56 EUR** zu zahlen (18,6 % bis zur BG)
- **Bruttogehalt + Gewinn ergeben zusammen 101.400 EUR, also die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (BBG).**
- Zu einer Quotierung zwischen den Beiträgen aus Beschäftigung und Selbstständigkeit kommt es damit nicht.
- Zusammen ergibt sich ein Jahresbeitrag in Höhe von **13.843,98 EUR**

Wer nebenberuflich selbstständig tätig wird, muss dennoch bei der staatlichen Rentenversicherung einzahlen, auch wenn bei der Beschäftigung bereits mehr als die Bezugsgröße eingezahlt ist. Beiträge von Beschäftigung und Selbstständigkeit werden zwar addiert für den Jahresmaximalbeitrag. Das ist aber die BBG und nicht die BG. Da die Nebenerwerbsselbstständige beide Anteile tragen, müssen sie von der Beitragsbemessungsgrenze rund 3/4 einzahlen und nicht die Hälfte, wie ausschließlich

Beschäftigte (wegen halben Arbeitgeberanteils) oder ausschließlich Selbstständige (da nur 100% der BG, die lediglich ca. 50 % der BBG darstellt).

Wer zu **100 % beschäftigt** ist, bezahlt 50 % der 18,6 % (Arbeitnehmeranteil) bis zur Beitragsbemessungsgrenze:

9.430,20 EUR / Jahr (9,3 % BBG)

Wer zu **100 % selbstständig** ist, bezahlt nur bis zur Bezugsgröße 18,6 %:

8.827,56 EUR / Jahr (18,6 % BG)

Zur Berechnung der max. Höhe für Nebenerwerbstätige:

Zieht man von der BBG die BG ab, so erhält man 53.940 EUR. Verdient ein Beschäftigter diese Summe, so greift die höchste Zahlung, da bei der Selbstständigkeit die komplett BG von 47.460 EUR zu 18,6 %, also zu 100 % und nicht zu 50 %, einzuzahlen ist.

Prozentuale Gegenüberstellung:

Maximale Gesamtbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze:

18.860,40 EUR / Jahr (18,6 % von 101.400 EUR) das **entspricht nachfolgend 100 %**.

Zu 100 % Beschäftigte bezahlen mit 9.430,20 EUR lediglich **50 % des Anteils der BBG**, wenn sie die Beitragsbemessungsgrenze erreichen.

Zu 100 % Selbstständige bezahlen mit 8.827,56 EUR durch die Begrenzung durch die BG lediglich **46,80 % des Anteils der BBG**.

Nebenberufliche Selbstständige bezahlen mit 13.843,98 EUR **bis zu 73,40 % des Anteils der BBG**.

Maximalzahler in die DRV (absolut wie prozentual) sind damit die

Nebenerwerbsselbstständigen. Dieses Ausbremsen nebenberuflicher Selbstständigkeit ist sicher kein bewusster politischer Wille gewesen. Deshalb sollte der Gesetzgeber das unbedingt anpassen, wenn nach den Empfehlungen der Rentenkommission künftig noch weit mehr Selbstständige pflichtversichert sein werden:

Abschaffung der Ungleichbehandlung Nebenerwerbsselbstständiger und bei unterschiedlichen rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten

Für die Ungleichbehandlung Nebenerwerbsselbstständiger und bei unterschiedlichen selbstständigen Tätigkeiten gegenüber einer einzelnen Tätigkeit, gibt es keinen sachlichen Rechtsfertigungsgrund. Sie verstößt vielmehr gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz. Deshalb sollte eine gesetzliche Reform erfolgen, die bewirkt, dass Nebenerwerbsselbstständige bei der Selbstständigkeit insgesamt, also einschließlich der Beiträge aus Beschäftigung, nur bis zur Bezugsgröße und nicht bis zur Beitragsbemessungsgrenze einzahlen müssen. Gleiches gilt für Selbstständige, die in unterschiedlichen Tätigkeiten erbstätig sind. Dann wäre die unfaire Behandlung gegenüber nur Selbstständigen im Rahmen einer einzelnen Tätigkeit bzw. gegenüber ausschließlich Beschäftigten beseitigt.

Gerade Lehrende, die neben ihrer eigentlichen selbstständigen Tätigkeit oder Beschäftigung lehren, leisten wichtige Beiträge für Wirtschaft und Gesellschaft, etwa weil sie ihr Wissen und ihre Kompetenzen aus ihrer anderen Tätigkeit im Rahmen von Weiterbildungen weitergeben.

Essen, 02.09.2026 Dr. Joachim Wenzel

Dr. phil., Diplom-Pädagoge, Schwerpunkt Erwachsenenbildung, promoviert in Erziehungswissenschaft zum Thema „Wandel der Beratung durch Neue Medien“, Anerkannter Lehrender der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF), Bildungspolitischer Beauftragter der Deutschen Gesellschaft für Beratung (DGfB), der DGSF und der Systemischen Gesellschaft (SG), Aktives Mitglied des Verbandes der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) und aktiv in der Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände (BAGSV), Mitglied der Institutsleitung des ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung in Essen, Kontakt: j.wenzel@ifs-essen.de